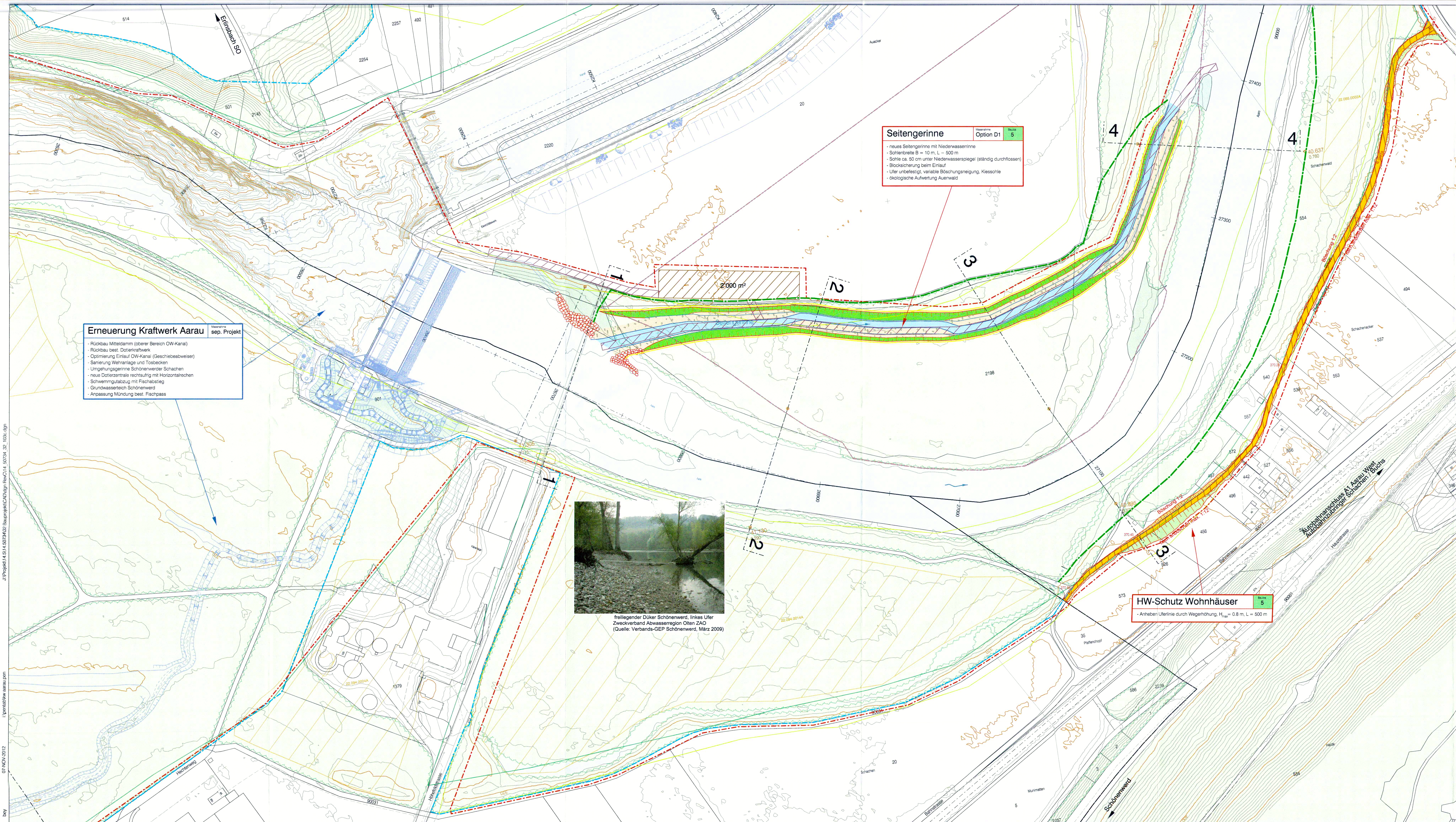




LEGENDE

Genehmigungsinhalt:

- Geltungsbereich
- Gewässerraum
- Interventionslinie

Projektmassnahmen wie:

- Damm steil / flach (bewirtschaftbar)
- neue Ufermauer / Betonmauer
- best. Betonmauer erhöhen
- Böschungssicherung
- Abbruch
- Uferböschung
- Seitengerinne
- projektierte Wege
- dynamische Flussraumgestaltung
- Terraingestaltung
- mobile Massnahmen
- Installationsplätze
- Baupisten

Orientierungsinhalt:

- Gemeindegrenze
- Kantonsgrenze
- Bafu-Querprofile (Gewäss-Adresse mit BAFU-km)
- vorgezogene Massnahmen / Hochwasserschutz durch die Gemeinde
- Projekte Dritter (KW Aarau, WKW Gösigen, 132-kV-Kabelanlage Winznau-Olten und ZAO/ZAS)
- Grundwasserschutzzone S1 und S1B
- Grundwasserschutzzone S2 und S2B
- Grundwasserschutzzone S3 und S3B
- Kantonale Naturschutzzone inkl. Geotope
- Vorranggebiete Natur und Landschaft
- Uferschutzzone
- Wasserflächen bei Nieder- / Mittelwasser
- Wald (AV-Daten bereinigt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei, Kanton Solothurn)
- Waldreservate (Kl. SO)
- Waldgrenze festgestellt nach Art. 10 WaG / prov. festgestellt (Kl. SO)
- Parkanlagen (Kl. SO)
- Hecken (Kl. SO)
- übrige bestockte Flächen (Kl. SO)
- belastete Standorte
- Archäologie Fundstellen

AV-Daten Kl. SO Stand Sept. 2012, Äquidistanz Höhenlinien 25 cm

Alle Werkleitungen sind grau dargestellt

Sonderbauvorschriften (SBV)

§ 1 Zweck

Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau, bezweckt, die Aare vom Wehr Winznau (km 15.670) bis zur Kantonsgrenze (Aaresee, Renndamm) (km 28.500) hochwasserseits auszubauen und die ökologischen Verhältnisse zu verbessern. Dazu werden Seiterinne geschaffen, Ufer, Dämme und Wehre erhöht, Objektschutzmassnahmen erstellt und Auenkurven gesichert.

§ 2 Geltungsbereich

Die Erschliessungs- und Gestaltungspläne mit den Sonderbauvorschriften gilt für das im Plan durch eine punktierte rote Linie gekennzeichnete Gebiet. Im Erschliessungs- und Gestaltungsplan wird der Raumbedarf der Aare nach Art. 21 der Verordnung über den Wasserbau (Wasserbauverordnung, WBV, SR 721.100.1) festgelegt, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktion der Aare erforderlich ist. Dieser Gewässerraum ist mit einer blau punktierten Linie gekennzeichnet.

§ 3 Stellung zur Bau- und Zonenordnung

Soweit die Sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten die Bau- und Zonenvorschriften der Gemeinden Däniken, Dülken, Eppenberg-Wöschnau, Erlinsbach SO, Grenchen, Olten, Schönenwerd, Winznau und die einschlägigen kantonalen Bauvorschriften. Die für städtische Massnahmen notwendige Land wird der Abteilungs- und Duldungspflicht nach § 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) unterstellt. Für die im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau, erforderlichen Rodungen und Ersatzpflanzungen sind die Auflagen und Bedingungen der rechtsgültigen Rodungsbewilligung massgebend.

§ 4 Massnahmen

4.1 Seiterinne und Uferabtrag
Durch Uferabtrag und die Schaffung neuer Seiterinne werden die Gerinnkapazitäten erhöht, die Hochwasserspiegel abgesenkt, die Gewässer- und Uferlängen (Querschnitte) vergrössert. Der Abtrag erfolgt bis maximal 1 m unter den Niederwasserspiegel der Aare.

4.2 Ufererhöhung, flache Dämme
Ufererhöhungen und flache Dämme schützen Siedlungen und Kulturland überall dort, wo die Erweiterung der Gerinnkapazität für den Hochwasserschutz nicht ausreicht.

4.3 Mauern
Mauern werden als Objektschutz dort eingesetzt, wo kein Platz für Ufererhöhungen und flache Böschungen vorhanden ist und wo der Aufwand für andere Massnahmen unverhältnismässig hoch ist. Die Eingliederung in die Landschaft (Landschaftsbild, Ökologie) ist grosse Beachtung zu schenken.

4.4 Böschungen steilflach
Neue Böschungen werden mit anstehendem Erdmaterial so gestaltet, dass sie sich je nach Überschwemmungsbühigkeit zu Auen- und standorttypischen Wäldern entwickeln können. Die maximale Böschungseigung beträgt 2:1.

4.5 Dynamische Flussraumgestaltung
Neue Böschungen und Kiesbetten werden mit Sand und Kiesssand so gestaltet, dass die Aare Material abtragen und umlagern kann.

4.6 Wege
Die bisherigen Bewirtschaftungs- und Uferwege bleiben erhalten oder werden wieder hergestellt.

4.7 Inseln
Neu entstehende Inseln werden nicht erschlossen.

4.8 Boden, Neophyten
Sämtlicher Bodenabtrag mit Ausnahme von Standorten mit Neophyten wird innerhalb des Projektparimeters als Boden wiederverwendet. Ober- und Unterbodenmaterial wird weder abgeführt, noch zugeführt. Neophyten dürfen durch die Baumasnahmen weder verbreitet noch gefördert werden. Standorte mit Neophyten sind fachgerecht zu entsorgen.

4.9 Erschliessung
Die Gebiet wird von den Hauptstrassen über die bestehenden Erschliessungsanlagen erschlossen. Um Material zu- und abzuführen sind temporäre Baupisten zugelassen. Diese sind zurückzubauen, sobald die wasserbaulichen Massnahmen erstellt sind.

4.10 Unterhalt
Unterhalt- und Pflegemassnahmen sind nur zur Erhaltung der Hochwasserschutz- und Revitalisierungsmaßnahmen zugelassen. Der Unterhalt wird durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn geregelt.

4.11 Nutzungen, Einrichtungen
Bauten und bauliche Anlagen, auch Kleinbauten wie Gartenhäuschen, Einfriedungen, Kompartanlagen, Grillplätze sowie neue Wege dürfen nicht erstellt werden.

4.12 Werkleitungen
Vom Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau, sind bestehende Werkleitungen betroffen. Die Werkgegnen sind vom Bauherrn über das Vorhaben zu informieren. Sie sind durch die Verschönerungspflicht verpflichtet, ihre Leitungen dem Projekt anzupassen.

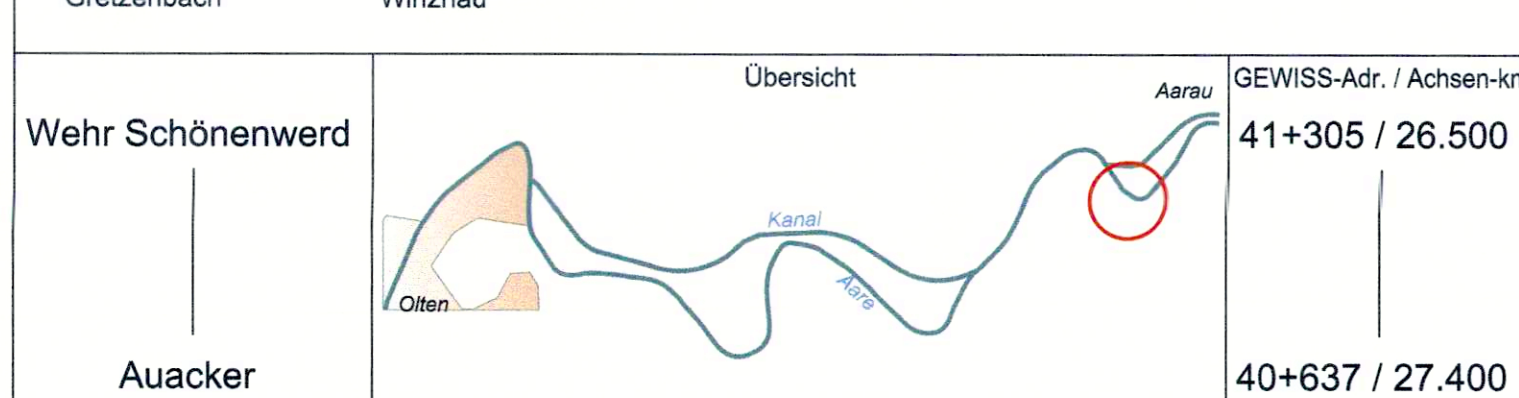
4.13 Projekte Dritter
Die Konzessionen der Kraftwerke Gösigen und Aarau (Auflagen, Massnahmen) und des Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau, werden durch das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn koordiniert.

4.14 Ausnahmen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann Abweichungen vom kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan, Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau, mit den zugehörigen Sonderbauvorschriften bewilligen, soweit sie der Planungsidee nicht widersprechen, keine zwingenden Bestimmungen verletzen und die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben.

4.15 Fachgruppen
Das Bau- und Justizdepartement des Kantons Solothurn kann für Bau, Unterhalt und Besucherlenkung eine Fachgruppe Umwelt einsetzen.

4.16 Inkrafttreten
Der kantonale Erschliessungs- und Gestaltungsplan sowie die zugehörigen Sonderbauvorschriften treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat mit der Publikation des Genehmigungsbeschlusses im Amtsblatt in Kraft.

Einwohnergemeinden:	Niedergösgen
Däniken	Dülken
Eppenberg-Wöschnau	Olten
Erlinsbach SO	Schönenwerd
Grenchen	Winznau



Kantonal Erschliessungs- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften

Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau

Teilstrecke 8 – Wehr Schönenwerd / Grien
Massnahme Option D1 und HWS Wohnhäuser

Situation 1 : 1'000

Bellage 2.13

Öffentliche Auflage vom 19. November bis 19. Dezember 2012

genehmigt vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 735 vom 17.12.2013

Der Staatsarchivar:

Publikation des Regierungsratsbeschlusses im Amtsblatt Nr. 51.12 vom 29.12.13

Dem kantonalen Erschliessungs- und Gestaltungsplan "Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekt Aare, Olten – Aarau" kommt die Bedeutung der Baubewilligung nach § 39 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG, BGS 711.1) zu.

Projektverfasser:

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti

IG HWS Niederomti